

Merkblatt Marken in der Schweiz

Laufzeit

Die Laufzeit der Marke beträgt 10 Jahre ab Anmeldetag. Sie kann beliebig oft für weitere Zeiträume von jeweils 10 Jahren erneuert werden.

Benutzungszwang

Wird eine eingetragene Marke ohne berechtigten Grund für einen Zeitraum von 5 aufeinanderfolgenden Jahren nach Ablauf der Einspruchsfrist, oder nach dem Ende eines Einspruchsverfahrens nicht für die Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, benutzt, so kann der Markeninhaber aus der Marke keine Rechte mehr durchsetzen, und interessierte Dritte können einen Antrag auf Löschung der Marke stellen.

Eine vom Markeninhaber erlaubte Benutzung – z.B. durch einen Lizenznehmer – gilt als Benutzung durch den Markeninhaber.

Deutschland und die Schweiz haben ein Abkommen geschlossen über die gegenseitige Anerkennung der Benutzung einer Marke im Territorium des anderen Staates. Demnach gelten Marken deutscher bzw. Schweizer Markeninhaber, die nur in einem dieser Staaten benutzt wurden, als in beiden Staaten benutzt.

Kennzeichnung

Eine Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, ist in der Schweiz nicht vorgeschrieben. Folgende Kennzeichnungen werden empfohlen: '®' oder 'eingetragene Marke', 'marque déposée', 'marchio registrato'.